etwas für seinen Herrn Nachteiliges aussagt, unter keinen Umständen Glauben geschenkt werden darf. An diese Bestimmungen der Lex Visigothorum — die dort in andere m Zusammenhange auftreten als jene, die im übrigen dies Kapitel beeinflusst haben — klingen die zitierten Worte deutlich an; vgl. II, 4, 4: 'Servo penitus non credatur, si super aliquem crimen obiecerit aut etiam si dominum suum in crimine inpetierit. Nam etiam si in tormentis positus exponat, quod obicit, credi tamen illi nullo modo oportebit . .'. Ich habe hier die von König Ervig veränderte Form gewählt, diese hat nämlich das Verbot, dem Sklaven Glauben zu schenken, erst strikt durchgeführt, bei Reccesvind heisst es nach inpetierit: 'nisi in tormentis positus exponat, quod dixerit'. Dabei ist noch eine andere Stelle heranzuziehen, VI, 6, 12, wo es bei Reccesvind heisst: 'si ingenuum vel ingenuam per servum aut ancillam dominus dominave occidendum preceperit et per arduam aput iudicem publicamque tormentorum discussionem talia de dominis fuerint manifeste confessi . . ., domini capitali se noverint supplicio perimendos'. Also auch hier wird dem Zeugnis des Sklaven Glauben geschenkt. Ervig dagegen fährt hinter 'confessi' fort: 'si hoc per legitimum testem firmare nequiverint, servis super dominis suis credi non oportebit'[1], im Anklang an die oben zitierte Stelle, im Anklang aber auch an die Lex Salica. Es ist keine Frage, dass deren angeführter Satz aus der ervigianischen Redaktion der Lex Visigothorum geschöpft ist. Auch er sagt ja strikt: 'nihil . . . credatur'. Da nun Ervig seine Neubearbeitung des Westgothenrechts im Jahre 681 herausgab, kann erst nach diesem Jahre jener Satz in die Lex Salica gelangt sein. Also, obwohl es eines Beweises für die Tatsache der späten Entstehung aller überlieferten Fassungen des salischen Gesetzes gewiss nicht mehr bedarf, so kann man doch ihre hier ermittelte Abhängigkeit von der Ervigiana als neues Argument dafür verwenden.

---

1) Danach heisst es weiter: 'set ipsi tunc domini, qui talia iussisse dicuntur, coram iudice se suo sacramento innocentes reddere non morentur'. Vgl. auch im gleichen Kapitel l. c. p. 276, l. 14 sqq. die auch hier vom Texte Reccesvinds abweichende Bestimmung Ervigs: 'eorum vero domini, si iuraverint, nihil tale (Ermordung eines conservus) ordinasse, ad legis huius sententiam nullatenus teneantur'. Bei Reccesvind trifft eines derartigen Vergehens durch Sklavenaussage überführte Herren die Strafe lebenslänglichen Exils.